



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 7/Jahrgang 2006	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	31.03.2006
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Detlef Paashaus, Burggrafenstr. 88, 45139 Essen unter dem Aktenzeichen 32-4.0050 66494 am 18.01.2006 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt (Bußgeldstelle) Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Andre Wilhelm Haus, Mühlenstr. 99, 45473 Mülheim an der Ruhr unter dem Aktenzeichen 32.4.000355915 am 06.03.2006 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt (Bußgeldstelle) Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 204 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Andrian Niedzwiedz, Eppinghofer Straße, 45468 Mülheim an der Ruhr unter dem Aktenzeichen 32.4.005067784 am 02.03.2006 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt (Bußgeldstelle) Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Daniel Reichinger, Rühlweg 29, 45470 Mülheim an der Ruhr unter dem Aktenzeichen 32.4.005067379 am 02.03.2006 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt (Bußgeldstelle) Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Rafael Mejza, Sellerbeckstr. 28, 45475 Mülheim an der Ruhr unter dem Aktenzeichen 32.4.005068132 am 15.02.2006 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt (Bußgeldstelle) Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mohammed Sauheb Hawa, Auf dem Hügel 19, 50999 Köln unter dem Aktenzeichen 32.4.005066523 am 11.01.2006 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt (Bußgeldstelle) Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M e n k e

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Viktor Pfeiffer, Im Beckerfelde 16, 45475 Mülheim an der Ruhr unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-CL 807 am 26.01.2006 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt ServiceCenter II, Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K l e i b r i n k

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Waldemar Jezierski, Denkhauser Höfe 80, 45475 Mülheim an der Ruhr unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-WJ 24 am 12.01.2006 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt ServiceCenter II, Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Kleibrink

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Kai Siegfried Kraatz, Oberhausener Str. 180, 45476 Mülheim an der Ruhr unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-AV 232 am 20.02.2006 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt ServiceCenter II, Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Kleibrink

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Gerassimos Anastassiou, Dickswall 79, 45468 Mülheim an der Ruhr unter Aktenzeichen 33-1.11/MH-DB 563 am 23.01.2006 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt ServiceCenter II, Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Kleibrink

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Sabine Jahrmärker, Am Stadtpark 26, 47137 Duisburg unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-J 238 am 30.09.2005 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene sich dort nicht mehr aufhält.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt ServiceCenter II, Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Kleibrink

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die Ordnungsverfügung konnte an Ezequiel De Jesus Freitas nicht zugestellt werden, da sein Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann. Seine persönlichen Daten sind:

Ezequiel De Jesus Freitas, brasilianische Staatsangehörigkeit, geb. am 25.02.1983 in Pedro Leopoldo/Brasilien, wohnhaft Hingbergstr. 227 a, 45470 Mülheim an der Ruhr, Aktenzeichen: 32-22.25.20-De Jesus Freitas, Datum der Ordnungsverfügung: 02.03.2006

Die Ordnungsverfügung vom 02.03.2006 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S.379) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 02.03.2006 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Viktoriastr. 17 - 19, Ordnungsamt, Ausländeramt, Zimmer 101, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Tanne

Ablauf der Ruhefristen der Reihengräber,
Feld 26 des Friedhofs Heißen

Die Ruhefristen der Reihengräber des Friedhofs Heißen, Feld 26, laufen am 08.10.2006 ab. Dieses Gräberfeld wird zur Wiederbelegung benötigt. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das im April 2006 auf dem Gräberfeld aufgestellt wird, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum 08.10.2006 abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von der Oberbürgermeisterin, Mülheimer Grün und Wald, nach § 15 Abs. 5 der Satzung vom 16.12.2003 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 44/2003, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
Mülheimer Grün und Wald
I. A.

P f a f f

Ablauf der Ruhefristen der Reihengräber, Feld 18,
Grabstellen-Nr. 0001 - 0136 des Friedhofs
Dümpten 1

Die Ruhefristen der Reihengräber des Friedhofs Dümpten 1, Feld 18, Grabstellen-Nr. 0001 - 0136 laufen am 21.10.2006 ab. Dieses Gräberfeld wird zur Wiederbelegung benötigt. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das im April 2006 auf dem Gräberfeld aufgestellt wird, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum 21.10.2006 abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von der Oberbürgermeisterin, Mülheimer Grün und Wald, nach § 15 Abs. 5 der Satzung vom 16.12.2003 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 44/2003, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
Mülheimer Grün und Wald
I. A.

P f a f f

Bekanntmachung der medl GmbH, Burgstr. 1,
45476 Mülheim an der Ruhr

Der Jahresabschluss 2004 unserer Gesellschaft (einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers) liegt dem Amtsgericht Duisburg vor.

Der Bundesanzeiger hat bereits einen entsprechenden Hinweis unter der Rubrik Hinterlegungs-bekanntmachungen veröffentlicht.

Mülheim an der Ruhr, den 06.03.2006

medl GmbH

Hans-Gerd Bachmann
Karl-Josef Graab
Geschäftsführer

Bekanntmachung
Offenlegung des externen Notfallplanes der Stadt
Mülheim an der Ruhr für die Firma DHC Solvent
Chemie GmbH

Der externe Notfallplan der Stadt Mülheim an der Ruhr für die Firma DHC Solvent Chemie mit Anlagen, kann gemäß § 24a (3) FSHG in der Zeit vom

01.04.2006 bis einschließlich 30.04.2006

beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz, in der Feuerwache 1, Aktienstr. 58, 45473 Mülheim an der Ruhr, im Zimmer 326, montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Hierzu ist eine Terminabsprache unter einer der folgenden Tel.-Nr. erforderlich:

Herr Fietz Telefon: 0208/455 3714

Herr Herber Telefon: 0208/455 3719

Gegen den externen Notfallplan können Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K l e i n

**Gebührensatzung für die Nutzung
der städtischen Bäder
vom 15.03.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 16.02.2006 folgende Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Bäder beschlossen:

A. Nutzungsbedingungen

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Nutzung der Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen gilt die Badeordnung für die städtischen Bäder. Die Gebühren ergeben sich aus Teil B dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist der jeweilige Nutzer des Bades und im Fall von § 5 die Schwimmvereine und sonstigen Schwimmsportgruppen.
- (3) Mit dem Verlassen eines Bades endet die Nutzungszeit.
- (4) Einzelkarten gelten nur am Lösungstag. Wertkarten berechtigen zum mehrfachen Besuch und sind übertragbar.
- (5) Gebühren für nicht in Anspruch genommene Wertkarten werden nicht erstattet.
- (6) Die/Der Gebührenpflichtige kann nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.
- (7) Bei Eintritt in das Bad ist darauf zu achten, dass der jeweils gültige Tarif gewählt wird. Andernfalls ist eine erhöhte Gebühr von 30,00 Euro zu entrichten.
- (8) Gebühren können gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Hierfür gilt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelung von Forderungen der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils gültigen Fassung.

Die zwangsweise Durchsetzung der aus dieser Dienstanweisung sich ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (9) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können die Bäder unentgeltlich nutzen.
- (10) In Sonderfällen kann der Betriebsleiter des Mülheimer SportService in Absprache mit dem/ der Sportdezernenten/ in von der Gebührensatzung abweichende Entscheidungen treffen. Dies gilt auch für die Festlegung eines günstigeren Tarifes bei besucherschwachen Zeiten.

§ 2 Leistungen

In allen Fällen endet die Badezeit spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.

§ 3 Sammelumkleiden

Jugendliche müssen im Regelfall Sammelumkleiden benutzen.

§ 4 Schwimmunterricht

- (1) Schwimmunterricht gilt für die Dauer des Lehrganges von 12 Unterrichtsstunden. Beim Gruppenschwimmunterricht beträgt eine Übungsstunde 45 Minuten, beim Einzelschwimmunterricht 30 Minuten.
- (2) Für jede Übungsstunde ist neben den Unterrichtsgebühren die festgesetzte Gebühr für den Badeintritt zu entrichten.

§ 5 Schwimmvereine und sonstige Schwimmsportgruppen

- (1) Die Nutzungszeiten werden vom Mülheimer SportService festgesetzt.
- (2) Eine Zusammenfassung der Nutzungszeiten mehrerer Vereine zu einer gemeinsamen Nutzungszeit kann bei geringer Teilnahme und bestehendem Bedarf durch den Mülheimer SportService angeordnet werden. Die festgesetzte Gebühr ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl der einzelnen Gruppen entsprechend der Bahnanzahl zu entrichten.
- (3) Über die Nutzungszeiten werden Gebührenbescheide ausgestellt. Die Nutzungsgebühr muss innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides auf das vom Mülheimer SportService genannte Konto kosten- und gebührenfrei ohne jeden Abzug eingezahlt werden. Zur Mahnung der fälligen Zahlung ist der Mülheimer SportService nicht verpflichtet. Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu erheben, sie haben keine aufschiebende Wirkung.

Werden fällige Gebühren trotz Mahnung nicht gezahlt, so können die Schwimmstunden entzogen werden. Die Gebühr ist auch bei Nichtnutzung zu zahlen.

- (4) Bei Ausfall von Übungsstunden ist der Mülheimer SportService mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu verständigen.
- (5) Für vereinseigene Geräte in den Bädern übernimmt der Mülheimer SportService keine Haftung.

§ 6 Sonstige Veranstaltungen

- (1) Die Bäder werden auf Antrag vom Mülheimer SportService für Veranstaltungen vermietet.
- (2) Die Nutzungsbedingungen richten sich nach den jeweiligen baulichen und technischen Gegebenheiten in den Bädern und werden im Einzelfall festgelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Bäder des Mülheimer SportService vom 02.01.2006 außer Kraft.

B. Gebührentarif

I. Hallen- und Hallenfreibäder, Naturbad

Ia. Naturbad

Preis/Euro

1. Erwachsene	Einzelkarte	4,00
2. Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren sowie Schüler/innen ab 18 Jahre, Auszubildende, Stu- denten/innen, Grundwehr-, Zivil- und Ersatzdienstleistende, sofern sie sich als solche ausweisen	Einzelkarte	2,00

Ib. Hallen –und Hallenfreibäder

1. Erwachsene	Einzelkarte	3,00
Einzelchwimmunterricht	je Übungsstunde	13,00
Gruppenschwimmunterricht	je Übungsstunde	2,50
Kurs (Wassergymnastik etc.)	Einzelfallregelung	
2. Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren sowie Schüler/innen ab 18 Jahre, Auszubildende, Stu- denten/innen, Grundwehr-, Zivil- und Ersatzdienstleistende, sofern sie sich als solche ausweisen	Einzelkarte	1,50
Einzelchwimmunterricht	je Übungsstunde	10,00
Gruppenschwimmunterricht	je Übungsstunde	1,50
Schulschwimmen (innere Verrechnung)	je Schüler	0,77

Ermäßigungskarten (für den Badeintritt):

Wertkarte 15	13,50
Wertkarte 30	25,00
Wertkarte 65	50,00
Wertkarte 150	100,00

3. Schwimmvereine

a) Hallen und Hallenfreibäder

Schwimmbecken	bis 200 qm Wasserfläche	über 200 qm Wasserfläche
Übungsstunde je 25 m - Bahn	Preis/Euro	Preis/Euro
Schwimmvereine	4,50	1,50
DLRG und DRK	3,00	1,00
Veranstaltungen/ Stunde	23,00	6,00
<u>Lehrbecken</u>		
Übungsstunde	2,00	

b) Naturbad

Übungsstunde		
Erwachsene		1,00
Kinder		0,50
Veranstaltungen	10 % der Bruttoeinnahmen, jedoch mindestens 50,-- Euro je Stunde	

4. Sonstige Nutzer

Preis/Euro

Die Nutzungsgebühren werden nach Art und Umfang der Veranstaltung festgesetzt.
Die Mindestgebühren betragen:

a) Hallenbäder bis 200 qm Wasserfläche

Kindergeburtstage und sonst. Veranstaltungen je Stunde	35,00
z. B. Kursangebote für deren Teilnahme eine Gebühr erhoben wird (Mülheimer Sportbund, Betriebssport etc.) je Stunde	30,00

b) Schwimmerbecken ab 200 qm Wasserfläche

je Stunde und Bahn	12,50
--------------------	-------

c) Naturbad

10 % der Bruttoeinnahmen, jedoch mindestens 100,00 Euro je Stunde

II. Sonderregelungen

1. Erwachsene

- a) Schwerbehinderte und ihre im Ausweis anerkannten und für die Begleitung notwendigen Personen erhalten auf die festgesetzten Gebühren eine 50%ige Ermäßigung.
- b) Inhaber eines MülheimPasses und ihre minderjährigen Kinder erhalten auf die festgesetzten Gebühren eine 50%ige Ermäßigung.
- c) Inhaber einer Mülheimer Freiwilligenkarte erhalten auf die festgesetzten Gebühren eine 50%ige Ermäßigung.

Entsprechende Schwerbehindertenausweise / MülheimPässe / Mülheimer Freiwilligenkarten sind auf Verlangen vorzulegen.

2. Kinder und Jugendliche

Dasselbe gilt für

- schwerbehinderte Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren,
- schwerbehinderte Schüler/innen ab 18 Jahre, schwerbehinderte Auszubildende und Studenten/innen,
- Jugendliche, die Inhaber eines MülheimPasses sind sowie
- Kinder und Jugendliche, die Inhaber einer Mülheimer Freiwilligenkarte sind

Entsprechende Schwerbehindertenausweise / MülheimPässe / Mülheimer Freiwilligenkarten sind auf Verlangen vorzulegen.

III. Sonstiges

Preis/Euro

Ersatzleistungen:

Schlüsselarmband	3,00
Schlüssel	6,00
Schlüsselarmband und Schlüssel	9,00

Reinigungsgebühr für die Beseitigung von groben Verunreinigungen nach Aufwand im Einzelfall

Mietgebühren:

Sonnenschirm	1,50
Liegestuhl	2,50

Verkauf von Schwimmbadzeichen:

Bronze, Silber, Gold, Seepferdchen	2,50
------------------------------------	------

In den Gebühren ist die anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Bäder vom 15.03.2006** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 15.03.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Gebührensatzung
für die Nutzung städtischer Sportstätten (ohne Bäder) für den Übungs-
und Wettkampfbetrieb vom 15.03.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 16.02.2006 folgende Gebührensatzung für die Nutzung städtischer Sportstätten (ohne Bäder) für den Übungs- und Wettkampfbetrieb beschlossen.

§ 1
Begriffsbestimmungen

1. Diese Satzung erfasst ausschließlich den Übungs- und Wettkampfbetrieb

2. Nutzergruppen:
 - 2.1. Nutzergruppe A: - Sportvereine und -verbände im Mülheimer Sportbund e. V.
 - Mülheimer Sportbund e. V.
 - in Mülheim an der Ruhr ansässige Landes- und Bundesorganisationen des gemeinwohlorientierten Sports
 - Kindergärten
 - Dienstsport von Behörden (z. B. Feuerwehr, Polizei)

 - 2.2. Nutzergruppe B: - Landes- und Bundesorganisationen des gemeinwohlorientierten Sports
und
soweit sie ihren Sitz in Mülheim an der Ruhr haben:
 - gemeinnützige, jugendpflegerische und karitative Gruppen
 - Betriebssportgemeinschaften
 - Träger der Weiterbildung
 - Kirchen

 - 2.3. Nutzergruppe C: - Sonstige, soweit nicht unter Nutzergruppe A und B erfasst

§ 2

Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung sind (siehe Anlage).
2. Der Schulsport wird im Rahmen der Inneren Verrechnung abgewickelt.
3. Gebührenschuldner ist der jeweilige Nutzer der Sportstätte. Der Gebührenschuldner kann nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.
4. Die Gebühren beinhalten nicht die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird neben den Gebühren erhoben.
5. Die Gebühren beinhalten die Nutzung der notwendigen Umkleiden, der auf den jeweiligen Anlagen vorhandenen Ausstattungen (z.B. Sportgeräte) und die Betriebskosten (einschließlich Trainingsbeleuchtung).
6. Sofern keine Vereinbarungen zur eigenverantwortlichen Nutzung geschlossen wurden, stellt der Mülheimer SportService gebührenfrei eine Aufsichtskraft und sorgt für die normale Reinigung.
7. Sofern die genutzten Räumlichkeiten und Gegenstände nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden, ist die Betriebsleitung berechtigt, dem Nutzer darüber hinaus die zusätzlich zu erbringenden Leistungen und Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.

§ 3

Fälligkeiten der Gebühren

1. Über die Nutzungszeiten werden Gebührenbescheide ausgestellt. Die Nutzungsgebühr muss innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides auf das vom Mülheimer SportService genannte Konto kosten- und gebührenfrei ohne jeden Abzug eingezahlt werden. Zur Mahnung der fälligen Zahlung ist der Mülheimer SportService nicht verpflichtet. Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu erheben, sie haben keine aufschiebende Wirkung.
Werden fällige Gebühren trotz Mahnung nicht gezahlt, so können die Nutzungszeiten entzogen werden.
2. Werden die Sporteinrichtungen aus Gründen gleich welcher Art nicht genutzt, ist der Mülheimer SportService spätestens 7 Tage vor der Nutzung hiervon in Kenntnis zu set-

zen, andernfalls bleibt der Anspruch der Stadt auf Zahlung der Nutzungsgebühren bestehen.

3. Gebühren können gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Hierfür gilt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelung von Forderungen der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils gültigen Fassung. Die zwangsweise Durchsetzung der aus dieser Dienstanweisung sich ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Werbung

1. Mobile Werbeelemente

Nutzer, die für Ihren Trainings- und Wettkampfbetrieb städtische Sporteinrichtungen benötigen, haben die Möglichkeit, bei diesen Veranstaltungen mobile Werbeelemente gebührenfrei aufzustellen, sofern sie die vorhandenen Werbeträger des Betreibers nicht verdecken und die mobilen Werbeflächen unverzüglich nach Beendigung der Nutzungszeit wieder entfernt und abtransportiert werden. Die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Einzelheiten werden in den „Benutzungsbedingungen für Sportanlagen der Stadt Mülheim an der Ruhr“ geregelt.

2. Feste Werbeelemente

Nutzer, die für Ihren Trainings- und Wettkampfbetrieb städtische Sporteinrichtungen benötigen, haben die Möglichkeit, auch feste Werbeelemente zu installieren. Diese bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Mülheimer SportService. Die Gebühr bei Klein- und Großspielfeldern je Saison beträgt 20,00 € pro lfd. Meter und ist zu Beginn der Saison zu entrichten.

Bei gedeckten Sportstätten (z. B. RWE Rhein-Ruhr Sporthalle, Harbecke-Sporthalle) sind separate Verträge mit dem Mülheimer SportService zu schließen.

§ 5

Schadensersatzpflicht

Für die Beschädigung von Sporteinrichtungen sowie für den Verlust oder die Beschädigung entliehener Gegenstände ist vom jeweiligen Nutzer Schadensersatz zu leisten. Ist der Nutzer ein Verein oder eine sonstige Nutzergruppe ist diese/r schadensersatzpflichtig.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen, Sonderregelungen, Inkrafttreten

1. Für die Nutzung der Sportstätten einschließlich ihrer Einrichtungen gelten die „Benutzungsbedingungen für Sportanlagen der Stadt Mülheim an der Ruhr“.
2. Die Gebühren können in Sonderfällen von der Betriebsleitung nach Zustimmung der/des zuständigen Dezernentin/Dezernenten aufgehoben oder ermäßigt werden.
3. Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 13.05.1996, zuletzt geändert durch die Satzung zur Umstellung örtlicher Satzungen und sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen auf den EURO in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Euro-Umstellungs-Satzung – EUS) vom 27.07.2001 außer Kraft.

Gebühren für die Nutzung städtischer Sportstätten (ohne Bäder) für den Übungs- und Wettkampfbetrieb

Nutzergruppe A:

- Sportvereine und -verbände im Mülheimer Sportbund e. V.
- Mülheimer Sportbund e. V.
- in Mülheim an der Ruhr ansässige Landes- und Bundesorganisationen des gemeinwohlorientierten Sports
- Kindergärten
- Dienstsport von Behörden (z. B. Feuerwehr, Polizei)

Der Übungs- und Wettkampfbetrieb der Nutzergruppe A ist gebührenfrei.

Nutzergruppe B:

- Landes- und Bundesorganisationen des gemeinwohlorientierten Sports

und

soweit sie ihren Sitz in Mülheim an der Ruhr haben:

- gemeinnützige, jugendpflegerische und karitative Gruppen
- Betriebssportgemeinschaften
- Träger der Weiterbildung
- Kirchen

Die Nutzergruppe B erhält eine 50%ige Ermäßigung auf die festgelegten Gebühren der Nutzergruppe C.

Nutzergruppe C:

Sonstige, soweit nicht unter Nutzergruppe A und B erfasst

	Übungs- und Wettkampfbetrieb (je Nutzungsstunde)
Turnhallen bis 200 m ² , Gymnastik-/Krafttrainingsraum	6,00 €
Turnhallen über 200 m ²	12,00 €
3-fach Sporthallen	24,00 €
Harbecke-Sporthalle (4-fach Sporthalle)	40,00 €
RWE Rhein-Ruhr Sporthalle (4-fach Sporthalle)	40,00 €
RWE Rhein-Ruhr Sporthalle (3-fach Mehrzweckhalle)	24,00 €
Kleinspielfeld	30,00 €
Großspielfeld (Rasen- oder Tennenplatz)	40,00 €

Die Gebühren beinhalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Gebühren bei den Mehrfachhallen beziehen sich auf die Größe des gesamten Hallenbodens und gelten für alle 3 bzw. 4 Hallenteile.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Gebührensatzung für die Nutzung städtischer Sportstätten (ohne Bäder) für den Übungs- und Wettkampfbetrieb vom 15.03.2006** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 15.03.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Entgeltsatzung
für die Nutzung städtischer Sportstätten (ohne Bäder) für Veranstaltungen
vom 15.03.2006

Aufgrund des § 41 Abs. 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 16.02.2006 folgende Entgeltsatzung für die Nutzung städtischer Sportstätten (ohne Bäder) für Veranstaltungen beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Diese Entgeltsatzung erfasst grundsätzlich nicht sportliche Veranstaltungen.
2. Bei besonderen Sportveranstaltungen können je nach Aufwand aufgrund separater Vereinbarungen Entgelte bis zur Höhe von max. 50 Prozent der festgelegten Entgelte erhoben werden.

§ 2

Entgelte

1. Die Stadt Mülheim an der Ruhr erhebt Entgelte für die Vermietung von Sportstätten für Veranstaltungen (§ 1).
2. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Entgelttarifen, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung sind.
3. Entgeltschuldner ist der jeweilige Nutzer/Mieter der Sportstätte. Der Entgeltschuldner kann nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.
4. Die Entgelte beinhalten nicht die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird neben den Entgelten erhoben.
5. Die Entgelte beinhalten die Nutzung der notwendigen Umkleiden, die auf den jeweiligen Anlagen vorhandenen Ausstattungen (z.B. Sportgeräte) und die Betriebskosten (einschließlich Trainingsbeleuchtung).
6. Die Entgelte beinhalten den ggf. erforderlichen Auf- und Abbau der hauseigenen Tribünen. Über die Bereitstellung von flexiblem Mobiliar wie insbesondere Stühle und Tische

sowie über Kosten der Reinigung während und nach der Veranstaltung werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

7. Der Nutzer trägt die Kosten –insbesondere Personalkosten- für die Kasse, die Garderobe, Platzanweiser sowie für Ordnungsdienste. Sofern die Leistungen durch städtische Mitarbeiter übernommen werden, sind die in den Entgelttarifen genannten Stundensätze zu entrichten.
8. Ferner trägt der Nutzer die sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen (Brandwache, in der Sportstätte zusätzlich zu installierende Technik, Dekorationen, etc.).
9. Sofern die angemieteten Räumlichkeiten und Gegenstände nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden, ist die Betriebsleitung berechtigt, dem Nutzer darüber hinaus die zusätzlich zu erbringenden Leistungen nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.
11. Für die Auf- und Abbaueiten sowie Proben werden die in den Entgelttarifen festgelegten Ermäßigungen eingeräumt.
12. Die Einzelheiten der Veranstaltungsorganisation und -durchführung werden mit dem Mülheimer SportService in einem Vertrag geregelt.

§ 3

Fälligkeiten der Entgelte bei Veranstaltungen

1. Bei Antragstellung wird ein Entgelt von 20,00 € fällig, das bei Zustandekommen des Vertrages verrechnet wird. Bei Absagen wird dieses Entgelt einbehalten. Bei Absagen, die kurzfristiger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin erfolgen, sind außerdem 30 % der unter § 2 aufgeführten Entgelte zu zahlen. Sollte die Sportstätte für den vereinbarten Termin anderweitig vermietet werden können, so entfällt die Zahlung des 30%-igen Zuschlages.
2. Über die Nutzungszeiten werden Rechnungen ausgestellt. Das Entgelt muss vor Veranstaltungsbeginn auf das vom Mülheimer SportService genannte Konto kosten- und gebührenfrei ohne jeden Abzug eingezahlt werden. Zur Mahnung der fälligen Zahlung ist der Mülheimer SportService nicht verpflichtet.

§ 4

Werbung

Die Nutzer haben grundsätzlich während der Veranstaltung die Möglichkeit, Werbeelemente entgeltfrei aufzustellen oder aufzuhängen, sofern sie die vorhandenen Werbeträger des

Mülheimer SportService nicht verdecken und die Werbeflächen unverzüglich nach Beendigung der Nutzungszeit wieder entfernt und abtransportiert werden. Einzelheiten werden in dem abzuschließenden Vertrag geregelt.

§ 5

Schadensersatzpflicht

Für die Beschädigung von Sporteinrichtungen sowie für den Verlust oder die Beschädigung entliehener Gegenstände ist vom jeweiligen Nutzer Schadensersatz zu leisten.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen, Sonderregelungen, Inkrafttreten

1. Die Entgelte können in Sonderfällen von der Betriebsleitung nach Zustimmung der/des zuständigen Dezernentin/Dezernenten erhoben, aufgehoben oder ermäßigt werden.
2. Werden die gemieteten Sporteinrichtungen aus Gründen gleich welcher Art nicht genutzt, ist der Mülheimer SportService hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, andernfalls bleibt der Anspruch der Stadt auf Zahlung der Entgelte bestehen. § 3 bleibt hiervon unberührt.
3. Diese Entgeltsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Entgelte für die Nutzung städtischer Sportstätten (ohne Bäder) bei Veranstaltungen

	Entgelte bis 8 Stunden Nutzungsdauer
Turnhallen bis 200 m ² , Gymnastik-/Krafttrainingsraum	200,00 € zzgl. 20,00 € je weiterer angefangener Std.
Turnhallen über 200 m ²	300,00 € zzgl. 30,00 € je weiterer angefangener Std.
3-fach Sporthallen	600,00 € zzgl. 60,00 € je weiterer angefangener Std.
Harbecke-Sporthalle (4-fach Sporthalle)	1400,00 € zzgl. 140,00 € je weiterer angefangener Std.
Harbecke-Sporthalle, Foyer (alleinige Nutzung)	150,00 € Grundbetrag zzgl. 10,00 € je angefangener Std.
RWE Rhein-Ruhr Sporthalle (4-fach Sporthalle)	} 4000,00 € zzgl. 400 € je weiterer angefangener Std.
RWE Rhein-Ruhr Sporthalle (3-fach Mehrzweckhalle)	
RWE Rhein-Ruhr Sporthalle, VIP - Lounge (alleinige Nutzung)	
Kleinspielfeld	600,00 € zzgl. 60,00 € je weiterer angefangener Std.
Großspielfeld (Rasen- oder Tennenplatz)	1200,00 € zzgl. 120,00 € je weiterer angefangener Std.

Entgelte für Personalgestellung

Garderoben- und Kassenpersonal, Platzanweiser	30,00 €/Std./Person
Aufsichtspersonal	36,00 €/Std./Person
Aufwandsersatz für die technische Betreuung von Veranstaltungen	36,00 €/Std./Person

Ermäßigungen (ohne Personalgestellung)

Für Auf- und Abbauzeiten sowie für Proben werden folgende Ermäßigungen (ohne Personalgestellung) eingeräumt.	40 % der Entgelte
--	-------------------

Die Entgelte beinhalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Entgelte bei den Mehrfachhallen beziehen sich auf die Größe des gesamten Hallenbodens und gelten für alle 3 bzw. 4 Hallenteile.

Bei besonderen Sportveranstaltungen können je nach Aufwand aufgrund separater Vereinbarungen Entgelte bis zur Höhe von max. 50 Prozent der festgelegten Entgelte erhoben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Entgeltsatzung für die Nutzung städtischer Sportstätten (ohne Bäder) für Veranstaltungen vom 15.03.2006** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 15.03.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Planfeststellungsverfahren nach § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigen Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen im Gebiet der Städte Köln, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg und Krefeld

hier: Erörterungstermin

1. Der Erörterungstermin findet statt ab
Donnerstag, den 20.04.2006
ab 9.00 Uhr,
im Raum 500 der Bezirksregierung Düsseldorf,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf.

An diesem Termin erfolgt die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzverbände sowie die Erörterung der erhobenen privaten Einwendungen.

Weitere Termine werden nach Erfordernis festgesetzt. Die Entscheidung über eine Fortsetzung der Erörterung wird durch die Verhandlungsleitung in der Sitzung bekannt gegeben.

2. Im Termin werden die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin beendet ist, sobald alle Einwendungen erörtert worden sind, so dass auch vor

Ablauf der - z.T. vorsorglich - genannten Termine die Erörterung abgeschlossen werden kann.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Hinweis:

Die Einwender erhalten noch gesonderte Einladungsschreiben.

Düsseldorf, 28.03.2006

Bezirksregierung Düsseldorf

- 54.8 – BIS -

Im Auftrag

gez. Horzenek

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellungsverfahren nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgas-Hochdruckleitung von Düsseldorf-Hubbelrath nach Krefeld-Uerdingen durch die WINGAS GmbH im Gebiet der Städte Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg und Krefeld.

hier: **Erörterungstermin für die zweite Planänderung (sog. Deckblatt 2)**

1. Der Erörterungstermin findet statt ab

**Donnerstag, den 20.04.2006
ab 9.00 Uhr,
im Raum 500 der Bezirksregierung Düsseldorf,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf.**

An diesem Termin erfolgt die Erörterung für die Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzverbände sowie die Erörterung der erhobenen privaten Einwendungen.

Weitere Termine werden nach Erfordernis festgesetzt. Die Entscheidung über eine Fortsetzung der Erörterung wird durch die Verhandlungsleitung in der Sitzung bekannt gegeben.

2. Im Termin werden **ausschließlich die gegen die zweite Planänderung rechtzeitig erhobenen** Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Erörterung der Planunterlagen unter Berücksichtigung der ersten Planänderung (sog. Deckblatt 1) fand bereits am 14.03., 16.03. und 17.03.2006 statt. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. In dem o. g. Erörterungstermin werden ebenfalls die **gegen die zweite Planänderung rechtzeitig erhobenen** Einwendungen und Stellungnahmen betreffend die Rohrfernleitungsanlage für druckverflüssigtes Propylen der PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG (PRG) von Köln-Worringen nach Duisburg-Meiderich sowie die geplante Rohrfernleitungsanlage für gasförmiges Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen der Bayer Industry Services (BIS) verhandelt.

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Hinweis:

Die Einwender erhalten noch gesonderte Einladungsschreiben.

Düsseldorf, 28.03.2006

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53 (Verkehr)

Im Auftrag

Stoppel

I n h a l t

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Detlef Paashaus, Essen)	107
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andre Wilhelm Haus)	107
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andrian Niedzwiedz)	107
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Daniel Reichinger)	108
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Rafael Mejza)	108
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mohammed Sauheb Hawa, Köln)	108
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Viktor Pfeiffer)	108
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Waldemar Jezierski)	108
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Siegfried Kraatz)	109
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Gerassimos Anastassiou)	109
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sabine Jahrmärker, Duisburg)	109
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Ezequiel De Jesus Freitas)	109
Ablauf der Ruhefristen der Reihengräber, Feld 26 des Friedhofs Heißen	110
Ablauf der Ruhefristen der Reihengräber, Feld 18, Grabstellen-Nr. 0001 - 0136 des Friedhofs Dümpten 1	110
Bekanntmachung der medl GmbH, Burgstr. 1, 45476 Mülheim an der Ruhr	110
Bekanntmachung Offenlegung des externen Notfallplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr für die Firma DHC Solvent Chemie GmbH	110
Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Bäder vom 15.03.2006	111
Gebührensatzung für die Nutzung städtischer Sportstätten (ohne Bäder) für den Übungs- und Wettkampfbetrieb vom 15.03.2006	118
Entgeltsatzung für die Nutzung städtischer Sportstätten (ohne Bäder) für Veranstaltungen vom 15.03.2006	124
Planfeststellungsverfahren nach § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigen Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen im Gebiet der Städte Köln, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg und Krefeld hier: Erörterungstermin	129
Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgas-Hochdruckleitung von Düsseldorf-Hubbelrath nach Krefeld-Uerdingen durch die WINGAS GmbH im Gebiet der Städte Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg und Krefeld hier: Erörterungstermin für die zweite Planänderung (sog. Deckblatt 2)	131